

Gemeinde Bad Feilnbach

Landkreis Rosenheim

Az: 028-02/15

Neufassung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags

in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 05.06.2012

gültig ab 01.01.2013

Aufgrund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – erlässt die Gemeinde Bad Feilnbach folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Dettendorf.
- (2) Das Kurgebiet ist gegliedert in die Kurbezirke I und II.
- (3) Der Kurbezirk I umfasst das Kurgebiet mit Ausnahme des Kurbezirks II.
- (4) Der Kurbezirk II umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Au und Litzldorf sowie die Gemeindeteile, Gunzloh, Lippertskirchen, Moosmühle, Tregleralm und Wiechs.
- (5) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4
Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

1. Im Kurbezirk I:

für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	1,60 Euro, ab 01.01.2014	1,70 Euro
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,10 Euro, ab 01.01.2014	1,20 Euro

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

2. Im Kurbezirk II:

für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	1,10 Euro, ab 01.01.2014	1,20 Euro
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,70 Euro, ab 01.01.2014	0,80 Euro

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

3. Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurggebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks II zu entrichten.

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 und 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von einem Tag ab deren Abreise schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeiten des

Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Absatz 2 zulässig.

- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2001 in Kraft. *

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.08.2001. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.